

# Satzung des Fördervereins „mEinhorn e.V.“

Beschlossen durch die Gründungsversammlung am 21. Juni 2007 in der Martinskirche Neustadt.

## §1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

**mEinhorn – Förderverein Martinskirche Neustadt**

und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen-Neustadt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die evangelische Kirchengemeinde Waiblingen-Neustadt bei der Renovierung und Restaurierung der evangelischen Martinskirche und weiterer Liegenschaften der evangelischen Kirchengemeinde in Waiblingen-Neustadt ideell und finanziell zu unterstützen und zu fördern. Hierzu dienen Mitgliedsbeiträge und Spenden sowie Veranstaltungen des Vereins. Bei der Unterstützung weiterer Liegenschaften beschließt die Mitgliederversammlung.

## §3 Gemeinnützigkeit, Spenden

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und/oder religiöse Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne des §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 der Satzung genannten Körperschaft des öffentlichen Rechts verwendet. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel und Einnahmen, insbesondere Beiträge, Zuwendungen, Vermächtnisse und Erträge des Vermögens dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## §4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, sofern diese bereit ist, den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu unterstützen und durch einen Jahresbeitrag zu fördern.
- (2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres und für das Eintrittsjahr in vollem Umfang zu entrichten.
- (4) Rechte können aus Beitragsleistungen oder sonstigen Zuwendungen nicht abgeleitet werden.
- (5) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, sie erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder für die Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Anträge auf Eintritt von Mitgliedern sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- (8) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
- (9) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.
  - b) wenn es länger als 9 Monate mit seinen Beiträgen trotz Mahnung im Rückstand ist.Der Vorstand darf Beiträge auf Mahnung stunden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen zu geben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mit Begründung mitgeteilt. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (10) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

## §5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenverwalter/der Kassenverwalterin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) Beisitzer – z.B. PfarrerIn in beratender Funktion werden vom Vorstand ernannt; sie können auch von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und gewählt werden.

## §6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - a) die Wahl des Vorstandes (Vorstand, Stellvertreter, Kassenverwalter, Schriftführer)
  - b) die Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts
  - c) die Entlastung des Vorstandes und
  - d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Kalenderjahr wenigstens einmal vom Vorsitzenden einzuberufen. Die schriftliche Einladung mit der Tagesordnung wird den Mitgliedern rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor Sitzungsbeginn, zugesandt.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Bei Wahlen wird offen abgestimmt; auf Wunsch zumindest eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder dem Vorstand gegenüber verlangt.
- (6) Über die Sitzungen der Vereinsorgane, siehe §5, werden Protokolle gefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

## §7 Der Vorstand

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der erstmaligen Wahl wird der 1. Vorsitzende auf 2 Jahre, der stellvertretende Vorsitzende auf 3 Jahre gewählt; in den folgenden Wahlen jeweils auf 2 Jahre. Desgleichen wird der Schriftführer erstmals auf 2 Jahre, der Kassenverwalter auf 3 Jahre gewählt; in den folgenden Wahlen jeweils auf 2 Jahre.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
  - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c) Erstellung eines Rechenschaftsberichtes pro Jahr
  - d) Die Bestellung von Kassenprüfern (gemäß §8 (3))
  - e) Umsetzung von Beschlüssen im Sinne des Satzungszweckes und der Satzungsaufgaben gemäß § 2.
- (3) Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/ihr Stellvertreter. Sie vertreten den Verein je einzeln. Für das Innenverhältnis gilt: Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein nur im Falle der Verhinderung des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn der/die erste oder zweite Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.

## §8 Geschäftsführung und Kassenwesen

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (2) Die Kassengeschäfte führt der/die KassenverwalterIn im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden. Der/die KassenverwalterIn vertritt in Kassengeschäften den Verein nach außen und gegenüber den Mitgliedern. Im Verhinderungsfalle führt ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied die Kassengeschäfte.
- (3) Die Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern mindestens einmal im Jahr geprüft. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jedes Jahr neu gewählt. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

## §9 KassenverwalterIn

- (1) Dem/der KassenverwalterIn obliegt die ordnungsgemäße Führung der Bücher und Aufbewahrung der Unterlagen, die die Kassengeschäfte des Vereins betreffen.
- (2) Der/die KassenverwalterIn darf Auszahlungen nur leisten, wenn der erste Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter schriftlich Auszahlungsanordnung erteilt.
- (3) Der/die KassenverwalterIn hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern vorzulegen.

## §10 SchriftführerIn

- (1) Der/die SchriftführerIn unterstützt den Vorstand bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte. Er/sie besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (2) Protokolle muss er/sie gemeinsam mit dem/der ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnen.

## §11 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Sie bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. (Es müssen mindestens ein Viertel der Mitglieder vertreten sein.)

## §12 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der vertretenen Mitglieder einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einzuberufen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. Die Mittel fallen an die evangelische Kirchengemeinde Waiblingen-Neustadt und sind im Sinne der Satzung (§2) zu verwenden.

## §13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

So beschlossen bei der Gründungsversammlung am 21. Juni 2007 und durch Unterschriften von Gründungsmitgliedern bestätigt.

**mEinhorn.de – Förderverein Martinskirche Neustadt e.V.**  
Im Unterdorf 12  
71336 Waiblingen-Neustadt  
[www.mEinhorn.de](http://www.mEinhorn.de)

Die Gründungsmitglieder:

**Erster Vorsitzender:**  
Gerhard Märterer  
Im Risselbronnen 25  
71336 Waiblingen

**Stellv. Vorsitzender:**  
Martin Klingler  
Heimgartenweg 16  
71336 Waiblingen

**Kassenverwalter:**  
Karl Hellenschmidt  
Galgenberg 26  
71334 Waiblingen

**Schriftführer:**  
Dr. Ulrich Wörtz  
Trollingerweg 29  
71336 Waiblingen